

Totengräber des Tierschutzgesetzes

Der Ständerat hat auf Vorschlag des Bundesrates das Tierschutzgesetz so abgeändert, dass der Tierschutz der Wirtschaftlichkeit untergeordnet wird. Damit legalisiert der Ständerat die jahrzehntelange Praxis des Bundesrates: Er hat schon bisher in der Tierschutzverordnung die üblichen tierquälerischen Methoden in der Nutztierhaltung erlaubt, die eigentlich durch das Tierschutzgesetz verboten sind. Das sind zum Beispiel Intensivmast von Rindern und Schweinen auf Vollspaltenböden, Kastenstandhaltung von Mutterschweinen über Wochen während der Deckzeit, elektrischer Kuhtrainer bei Milchkühen, Einzelhaltung von Kälbern oder Qualzucht von Hühnern, die extrem schnell wachsen. Dazu gehört aber auch der freie Import aller Produkte, die bei uns nicht produziert werden dürfen (Käfig-Eier, Stopfleber).

Weil Tierschutzorganisationen im Gegensatz zu Umweltverbänden kein Klage- und Beschwerderecht gegen Verletzungen des Tierschutzgesetzes haben, stehen der totalen Unterordnung des Tierschutzes unter die Wirtschaftlichkeit nun Tür und Tor offen. Dass das Tierschutzgesetz bisher weit gehend toter Buchstabe geblieben ist, war bisher rechtswidrig. Nun ist es rechtmässig. Der Widerspruch ist beseitigt, die Ordnung hergestellt und das Tierschutzgesetz zu Grabe getragen.

Als Totengräber fungierten unsere Bundesräte. Mehrere Bundesräte offenbarten in letzter Zeit ihre Einstellung gegenüber dem Tier: Blocher forderte die Abschaffung des

Tierschutzes in der Landwirtschaft, Leuenberger nahm das barbarische Schächten ohne Betäubung in Schutz und Deiss verteidigte Tiertransporte und sagte zur Forderung nach einer zeitlichen Begrenzung von Tiertransporten: «Mein Hund freut sich, wenn er mit dem Auto mitfahren darf.»

Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken VgT